

Strahlenschutz

Der Bundesrat hat rund 60 Änderungswünsche zur Neufassung des Strahlenschutzrechts

Die Ländervertretung, der Bundesrat, hat am 19. Oktober 2018 der von der Bundesregierung beschlossenen neuen Verordnung „zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts“ zugestimmt, beschloss allerdings diverse Änderungen an der Regierungsverordnung. Die als „Modernisierung des Strahlenschutzrechts“ bezeichnete Neufassung führt auf über 500 Seiten zahlreiche Neuerungen in insgesamt 19 Verordnungen ein und betrifft neben dem Radonproblem vor allem den Arbeitsschutz und den medizinischen Strahlenschutz.

Damit werde der Schutz der Gesundheit vor ionisierender und nicht-ionisierender Strahlung verbessert, heißt es dazu in einer Erklärung des Bundesumweltministeriums. Die Verordnung soll größtenteils am 31. Dezember 2018 in Kraft treten, wenn die Bundesregierung die Verordnung vorher noch in der vom Bundesrat beschlossenen Fassung billigt.

Der Regelungsbereich der Verordnung ist sehr weit. Die Regelungen zur ionisierenden Strahlung reichen vom beruflichen über den medizinischen Strahlenschutz bis hin zum

Schutz der Bevölkerung. Sie dienen der Ergänzung und Konkretisierung des im Jahr 2017 verkündeten Strahlenschutzgesetzes. Beide Regelwerke zusammen setzen die Richtlinie 2013/59/Euratom um.

Zum Schutz vor dem natürlich vorkommenden Edelgas Radon sind Regelungen für die Ausweisung sogenannter Radonvorsorgegebiete vorgesehen. In diesen Gebieten gelten für Neubauten in der Regel erhöhte Anforderungen, um den Zutritt von Radon aus dem Boden in die Gebäude zu verhindern oder zu erschweren, sowie Messpflichten zu Radon an Arbeitsplätzen. Radon gilt neben Tabakrauch als die zweithäufigste Ursache für Lungenkrebs.

Erstmals werden zudem rechtliche Anforderungen an den sicheren Betrieb nichtionisierender Strahlungsquellen festgelegt, die zu kosmetischen oder sonstigen nichtmedizinischen Zwecken eingesetzt werden wie beispielsweise der Haarentfernung. Hierzu gehören Laser, hochenergetische Blitzlampen und Ultraschall. Bislang können diese Strahlungsquellen von jeder Person gewerblich eingesetzt werden,

ohne dass eine besondere Qualifikation erforderlich ist. Derartige Anwendungen sind jedoch mit erheblichen gesundheitlichen Risiken für die zu behandelnden Personen verbunden, wie Verbrennungen, Narbenbildung und die Erschwerung der Diagnose und Therapie von Hautkrebs-erkrankungen. Diese Regelungslücke soll nun geschlossen werden. Damit betroffene Anwenderinnen und Anwender die künftig geforderte Fachkunde auch erwerben können, verlangt der Bundesrat eine Übergangszeit von zwei Jahren, in der das Fortbildungsangebot entwickelt und dann von den Betroffenen auch absolviert werden soll. Der Regierungsentwurf hatte lediglich eine dreimonatige Übergangsfrist vorgesehen.

Besonders risikobehaftete Anwendungen wie beispielsweise die Entfernung von Tattoos oder Permanent Makeup mittels Laser sollen künftig nur noch Ärztinnen und Ärzten vornehmen dürfen. Anders als im Regierungsentwurf vorgesehen sind dazu allerdings nicht nur bestimmte Fachärzte wie Dermatologen oder Plastische Chirurgen berechtigt, sondern sämtliche approbierten Ärzte, sofern sie über die entsprechende Fachkunde verfügen. Diese muss durch ärztliche Weiter- oder Fortbildungen nachgewiesen werden. Dieser Teil der Verordnung soll erst Ende 2020 in Kraft treten, damit sich die zustän-

digen Landesbehörden und die betroffenen Betriebe auf die neue Rechtslage einstellen können, heißt es.

Der Bundesrat hat zudem knapp 60 weitere Änderungen an der geplanten Reform des Strahlenschutzrechts beschlossen. Diese zielen überwiegend darauf ab, den Vollzug zu erleichtern und die Praktikabilität für die Anwenderinnen und Anwender zu erhöhen, heißt es. Sofern die Bundesregierung alle Vorgaben des Bundesrates umsetzt, kann sie die Verordnung verkünden und damit in Kraft setzen.

Die Zustimmung des Bundeskabinetts zu diesen Änderungen ist für November geplant. Die neue Strahlenschutzverordnung soll dann gleichzeitig mit dem Strahlenschutzgesetz Ende Dezember 2018 in Kraft treten, die Regelungen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen entsprechend den Änderungsforderungen der Ländervertretung erst Ende 2020.

Die vom Bundesrat beschlossenen Änderungswünsche der Verordnung sind abrufbar unter <https://www.bundesrat.de/DE/plenum/bundesrat-kompakt/18/971/051.html?nn=4352768#top-51>. Der vom Kabinett beschlossene ursprüngliche Verordnungstext ist abrufbar unter: www.bmu.de/GE808 ●

Atomwirtschaft / Atompolitik

Schräge Warnungen vor einem Ausstieg aus der Urananreicherung

Die Stilllegung der Urananreicherungsanlage in Gronau (NRW) und der Brennelementefabrik in Lingen (Niedersachsen) ist rechtlich möglich. In dieser Kernaussage waren

sich die meisten Juristen einig, die am 17. Oktober 2018 als Sachverständige an einer Anhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

in Berlin teilgenommen haben. „Jetzt muss weiterhin Überzeugungsarbeit geleistet werden, um die nötigen politischen Mehrheiten für die Stilllegung der beiden Uranfabriken zu bekommen. Und natürlich wird es weiterhin Demonstrationen und andere Protestaktionen geben – bis die Anlagen außer Betrieb sind und nicht länger mit angereichertem Uran und Brennelementen den Betrieb von

Atomkraftwerken in Belgien, in der Schweiz und anderswo gewährleisten können“, so der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) in einer ersten Stellungnahme nach der Anhörung.

Die Forderung von Bündnis 90/Die Grünen und Linksfraktion, Urananreicherung und Brennelementeherstellung in Deutschland zu beenden, war von den Juristen sehr unter-